

REGLEMENT

Notorganisation

(vom 1. April 2020)

Der Gemeinderat Schattdorf erlässt,
gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri folgendes Reglement:

1. Kapitel: **ALLGEMEINES**

Artikel 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen. Es beschreibt die Organisation zu deren Bewältigung.

² Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes.

Artikel 2 Ausserordentliche Lage

Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Gemeinde nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle, kriegerische Ereignisse usw.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.

² Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, speziellen Vorbereitungen, die sich für sie aus diesem Reglement ergebenden, zu treffen.

³ Abgelaufene Amtsdauern laufen weiter, bis die Stellen auf dem ordentlichen Weg wieder besetzt werden können.

Artikel 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat stellt bei einem entsprechenden Ereignis die Situation einer ausserordentlichen Lage fest und erklärt Beginn und Ende der ausserordentlichen Lage.

² Der Gemeindeführungsstab wird durch den Gemeinderat aufgeboten. Beim Eintreten eines grösseren Ereignisses in der Gemeinde Schattdorf nehmen die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes selbständig und ohne besonderes Aufgebot Verbindung mit dem Stabschef auf oder finden sich im Feuerwehrlokal ein, um nötigenfalls auf Anordnung des Gemeinderates eingesetzt zu werden.

³ Der Gemeinderat kann bei einem Aufgebot von Einsatzkräften dem Gemeindeführungsstab Auflagen in Bezug auf den Einsatz bekannt geben.

⁴ Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen nicht gemeindeeigene Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.) und regelt deren Entschädigung.

30.51

⁵ Der Gemeinderat fordert auf Antrag des Stabschefs Gemeindeführungsstab weitere Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

⁷ Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist der Gemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr aktionsfähig, werden seine Aufgaben und Befugnisse von jener Delegation übernommen, welche den Gemeindeführungsstab leitet.

⁸ Der Gemeinderat ist für eine angemessene Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen zuständig.

2. Kapitel: **GEMEINDEFÜHRUNGSSTAB**

1. Abschnitt: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 5 Anwendbares Recht

Der Gemeindeführungsstab ist eine Kommission im Sinne von Artikel 55 bis 57 der Gemeindeordnung.

Artikel 6 Entscheidkompetenzen

¹ Die Kommission hat eine eigene begründete Entscheidkompetenz.

² Sind in einem Notfall Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, kann die Kommission diese direkt, aber begründet treffen. Dem Gemeinderat ist Bericht zu erstatten.

Artikel 7 Finanzkompetenzen

¹ Die Kommission hat eine eigene, beschränkte und zweckgebundene Finanzkompetenz.

² Sind in einem Notfall unmittelbare Ausgaben vorzunehmen, kann die Kommission diese direkt vornehmen. Dem Gemeinderat ist Bericht zu erstatten.

Artikel 8 Entschädigung

¹ Die pauschale Entschädigung für den Gemeindeführungsstab richtet sich nach Artikel 13 ENV.

² Die Entschädigung für Sitzgeld richtet sich nach Artikel 15 bis 18 ENV.

³ Die Entschädigung von Dienstleistungen richtet sich grundsätzlich nach den Ansätzen der Einsatzkräfte.

⁴ Die Entschädigung von mittels Vereinbarung verpflichteten Einsatzkräften ist in der abgeschlossenen Vereinbarung oder in den gesetzlichen Grundlagen geregelt.

Artikel 9 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 10 Zusammensetzung Gemeindeführungsstab

- ¹ Die Kommission besteht aus dem Stabschef, den der Gemeinderat wählt.
- ² Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied ist der Stabschef-Stv.
- ³ Der Kommandant der Feuerwehr Schattdorf und der Kommandant Haldi sind von Amtes wegen Mitglied.
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. Das Sekretariat hat beratende Stimme.
- ⁶ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ⁷ Bei Bedarf kann der Gemeindeführungsstab weitere Fachpersonen oder Organisationen hinzuziehen (Leiter Bauabteilung, Leiter Unterhaltungsdienst, Forst, Samariterverein, Wasserkommission, Abwasser Uri, Zivilschutz etc.).

Artikel 11 Aufgaben

a) im Allgemeinen

- ¹ Die Kommission hat den Gemeinderat im Bereich Bevölkerungsschutz zu unterstützen.
- ² Sie hat namentlich:
 - a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Rechtssprechung.
 - b) Die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen.
 - c) Die proaktive Einbringung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
 - d) Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern.
 - e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
 - f) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.
 - g) Die Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung von Artikel 57 der Gemeindeordnung.

Artikel 12 Aufgaben

b) im Besonderen

- ¹ Der Gemeindeführungsstab ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.
- ² Dem Gemeindeführungsstab obliegt in ausserordentlichen Lagen namentlich:
 - a) Übernimmt bei ausserordentlichen Lagen die Gesamteinsatzleitung.
 - b) bietet Einsatzkräfte auf.
 - c) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge zum Entscheid.
 - d) löst die Alarmierung der Bevölkerung aus.
 - e) führt ein Verzeichnis möglicher Gefahrenquellen.
 - f) führt eine Übersichtsliste der Mittel, die zum Einsatz gelangen können.
 - g) führt eine Übersichtsliste, wer kann was, wieviel in welcher Zeit und für wie lange einsetzen.
 - h) Stellt die Verbindungen zum kantonalen Führungsstab her.
 - i) Erstattet dem Gemeinderat Bericht.

30.51

³ Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. April 2020 in Kraft.

Schattdorf, 10. März 2020

Gemeinderat Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Die Gemeindegeschreiberin-Stv.: Luzia Arnold